

Geschäftsverzeichnisnr. 3331
Urteil Nr. 123/2006 vom 28. Juli 2006

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 99 (Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld zu Gunsten von Kindern) und 104 (Eingliederungseinkommen) des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004, erhoben von der VoG Ligue des droits de l'homme.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Januar 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Januar 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, chaussée d'Alsemberg 303, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 99 (Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld zu Gunsten von Kindern) und 104 (Eingliederungseinkommen) des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juli 2004, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2005

- erschien RA P. Versailles, in Namur zugelassen, ebenfalls *loco* RA J. Fierens, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund ab aus dem Verstoß der Artikel 99 und 104 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 gegen die Artikel 10, 11, 22 Absatz 1 und 23 der Verfassung, sowie gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 der vorerwähnten Konvention sowie mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, und gegen Artikel 11 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 dieses Paktes und mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.1.2. Die Artikel 99 und 104 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 bestimmen:

« Art. 99. Kapitel IV des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren wird um einen Abschnitt 4, der Artikel 68*quinquies* enthält, ergänzt, der wie folgt lautet:

‘ Abschnitt 4. Spezifische Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld zu Gunsten von Kindern

Art. 68*quinquies*. § 1. Das öffentliche Sozialhilfezentrum ist beauftragt, eine spezifische Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld zu Gunsten von Kindern zu gewähren.

§ 2. Das Recht auf eine Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld zu Gunsten von Kindern wird gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. der Unterhaltspflichtige hat Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen oder auf eine gleichwertige finanzielle Sozialhilfe;

2. der Unterhaltspflichtige ist die Person, die

- entweder Unterhaltsgeld für ihre Kinder schuldet, die entweder durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 1288 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches, oder durch eine vollstreckbare Regelung im Sinne der Artikel 731 bis 734 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt wurden,

- oder Unterhaltsgeld auf der Grundlage von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches schuldet;

3. das Kind ist tatsächlich in Belgien ansässig;

4. der Unterhaltspflichtige erbringt den Nachweis für die Zahlung dieses Unterhaltsgeldes.

§ 3. Der Betrag des Anspruchs auf spezifische Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld beläuft sich auf 50 % des Betrags des gezahlten Unterhaltsgeldes, mit einer Obergrenze von 1 100 EUR im Jahr.

§ 4. Der König legt die Modalitäten bezüglich des Einreichens des Antrags beim zuständigen Zentrum, der Notifizierung der Entscheidung und der Zahlung der spezifischen Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld zu Gunsten von Kindern fest. Er legt das Verfahren fest, das bei Nichtzuständigkeit des öffentlichen Sozialhilfezentrums, das den Antrag erhält, einzuhalten ist.

§ 5. Der Staat gewährt dem zuständigen Zentrum eine Subvention in Höhe von 100 % des Betrags der spezifischen Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld zu Gunsten von Kindern.

Vorschüsse auf den Betrag, für den der Staat aufkommt, können unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die der König festlegt, gewährt werden. ' ».

« Art. 104. Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ § 1. Das Eingliederungseinkommen beläuft sich auf:

1. 4 400 EUR für jede Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt.

Unter " Zusammenwohnen " ist das Wohnen unter einem Dach von Personen zu verstehen, die ihre Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln,

2. 6 600 EUR für Alleinstehende,

3. 8 800 EUR für eine Person, die ausschließlich mit einer Familie zu ihren Lasten zusammenwohnt.

Dieses Recht wird eröffnet, sobald mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind anwesend ist.

Es deckt auch die Rechte des eventuellen Ehe- oder Lebenspartners.

Unter " Familie zu Lasten " sind der Ehepartner, der Lebenspartner, das unverheiratete minderjährige Kind oder mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind befindet, zu verstehen.

Unter " Lebenspartner " ist die Person zu verstehen, mit der der Antragsteller eine eheähnliche Gemeinschaft bildet.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, in welchem Maße der Ehe- oder Lebenspartner die in Artikel 3 erwähnten Bedingungen erfüllen muss. ’ ».

B.1.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz heißt es:

« Infolge des Urteils vom 14. Januar 2004 (5/2004) wird Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung abgeändert.

Die Abänderung von Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 hat für ‘ Alleinstehende, die Unterhalt für ihre Kinder zahlen müssen, ... ’ den Verlust ihres Anspruchs auf ein erhöhtes Eingliederungseinkommen als Alleinstehende zur Folge.

Um die aus dieser erhöhten Zulage entstandene soziale Errungenschaft zu wahren, erteilt diese Bestimmung den ÖSHZen den Auftrag, eine spezifische Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld zu Gunsten von Kindern zu gewähren.

Die somit gewährte Hilfe ist jedoch keine Hilfe mehr, die auf der Grundlage der Zugehörigkeit zu einer Kategorie erteilt wird; es gilt nicht mehr, eine erhöhte Zulage (Eingliederungseinkommen) für die Kategorie der Personen zu gewähren, die ihr Kind bzw. ihre Kinder teilweise zu ihren Lasten haben, da diese nicht ständig mit ihnen leben.

Künftig handelt es sich nach dem Modell der Vorschussregelung für Unterhaltsgeld, die durch die Artikel 68*bis* ff. des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen

Sozialhilfezentren bestätigt wurde, um eine spezifische Hilfe für Personen, die nur zur Zahlung von Unterhaltsgeld verpflichtet sind.

Diese Hilfe, die einen neuen Rahmen erhält, dient dazu, ein ausgeglichenes Familienklima zur Förderung der Entwicklung des Kindes aufrechtzuerhalten.

Allzu viele Konflikte, Verfahren, Trennungen sind nämlich die unmittelbare Folge der Schwierigkeit des zahlungspflichtigen Elternteils, das Unterhaltsgeld zu zahlen, wenn er aufgrund seiner unsicheren Finanzlage bereits auf die Gewährung eines Eingliederungseinkommens angewiesen ist.

[...]

Es gilt, den Personen zu helfen, die sich in einer derart schwachen Finanzlage befinden, dass ihnen das Eingliederungseinkommen oder eine gleichwertige Sozialhilfe gewährt wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001 und DOC 51-1139/001, SS. 58-59).

B.2.1. In einem ersten Teil des ersten Klagegrunds wird bemängelt, dass Artikel 68*quinquies* des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: ÖSHZ-Gesetz), eingefügt durch den angefochtenen Artikel 99 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004, die Personen übergangen habe, die einen Beitrag für ein untergebrachtes Kind zahlen.

B.2.2. Im Gutachten des Staatsrates zum Vorentwurf des Programmgesetzes wurde festgestellt: « Der Entwurf der Bestimmung würde erneut einen Behandlungsunterschied einführen zwischen einerseits den Personen, die zur Zahlung von Unterhaltsgeld für ihre Kinder verpflichtet sind und Anspruch auf eine spezifische Hilfe des öffentlichen Sozialhilfezentrums haben (siehe Entwurf von Artikel 68*quinquies* § 2 Nr. 2), und andererseits den Personen, die einen Beitrag für ein untergebrachtes Kind zahlen und keinen Anspruch auf diese spezifische Hilfe haben ». Der Staatsrat hat erklärt, er erkenne nicht die Gründe, die diesen Behandlungsunterschied gegenüber der Verfassung rechtfertigen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001, S. 307).

B.2.3.1. Wie der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 5/2004 bemerkt hat, befinden sich die beiden vorerwähnten Kategorien von Personen, insofern sie einen Beitrag für die Unterhaltskosten ihrer nicht bei ihnen wohnenden Kinder zahlen, in einer vergleichbaren Situation.

Wie der Ministerrat hervorhebt, trifft es zu, dass ein Kind, das in einer Einrichtung untergebracht ist, nicht unmittelbar die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen, die seinem Erzeuger obliegen, auf die gleiche Weise erleidet wie ein Kind, das bei seinem anderen Elternteil wohnt, der Bezugsberechtigter des Unterhaltsgeldes ist. Dennoch bedeutet aus der Sicht des Elternteils, der das Unterhaltsgeld oder den Beitrag leisten muss, für diesen die Zahlung eine gleichwertige Belastung. Daher ist der angeprangerte Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt.

B.2.3.2. Im Gegensatz zu den weiteren Darlegungen des Ministerrates ist es irrelevant, ob die gesetzgebenden oder ausführenden Obrigkeiten der Gemeinschaften vorgesehen haben oder hätten vorsehen können, dass kein Beitrag zu Lasten der Personen festgelegt wird, die von der Hilfe der ÖSHZen abhängen. Die Verfassungsmäßigkeit einer durch den föderalen Gesetzgeber in der Ausübung seiner Zuständigkeit angenommenen Bestimmung kann nämlich nicht davon abhängen, dass eine durch die Dekretgeber in der Ausübung ihrer eigenen Zuständigkeit angenommene Bestimmung besteht, selbst wenn diese Bestimmung zur Folge haben kann, dass die durch die föderale Bestimmung geschaffene Diskriminierung neutralisiert wird.

B.2.4. In diesem Teil ist der erste Klagegrund begründet. Artikel 99 des Programmgesetzes, mit dem ein Artikel *68quinquies* in das Gesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren eingefügt wurde, ist für nichtig zu erklären, insofern er nicht vorsieht, dass die öffentlichen Sozialhilfezentren eine spezifische Hilfe für die Personen gewähren, die einen Beitrag für ein untergebrachtes Kind zahlen.

B.3.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds bemängelt die klagende Partei ferner, dass der neue Artikel *68quinquies* des ÖSHZ-Gesetzes durch eine systematische Inanspruchnahme einer spezifischen Sozialhilfe die Unzulänglichkeiten in der Anwendung des Rechtes auf soziale Eingliederung korrigiere. Die klagende Partei verweist auf das Urteil Nr. 5/2004 (B.16.3), in dem der Hof geurteilt hat: «Die Möglichkeit der Gewährung einer zusätzlichen Sozialhilfe kann folglich nicht als ein Instrument betrachtet werden, das es ermöglichen würde, systematisch die Unzulänglichkeiten bei der Verwirklichung des Rechts auf soziale Eingliederung zu beheben, zumindest falls solche Unzulänglichkeiten gegenüber gewissen, objektiv festgelegten Kategorien von Personen festgestellt werden sollten ».

B.3.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Maßnahmen zu bestimmen, die zur Verwirklichung des von ihm festgelegten Ziels zu ergreifen sind. Es obliegt gegebenenfalls dem Hof zu kontrollieren, ob der Gesetzgeber durch die angefochtene Maßnahme nicht ohne vernünftige Rechtfertigung die Rechte einer Kategorie von Personen verletzt hat.

Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, ein subjektives Recht auf eine spezifische Sozialhilfe zu gewähren zu Gunsten der Unterhaltspflichtigen, die das Eingliederungseinkommen oder eine gleichwertige finanzielle Sozialhilfe erhalten. Der Umstand, dass dieses Recht im Rahmen des ÖSHZ-Gesetzes und nicht desjenigen über das Recht auf soziale Eingliederung gewährt wird, ist Bestandteil der Ermessensbefugnis des Gesetzgebers. Die systematische und pauschale Beschaffenheit einer solchen Hilfe für eine oder mehrere objektiv festgelegte Kategorien von Personen, obwohl die Sozialhilfe, die auf der Grundlage von Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976 gewährt wird, grundsätzlich punktuell und individuell ist, lässt die Maßnahme dennoch nicht diskriminierend werden. Da jede Person, die die im Gesetz festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Hilfe erfüllt, in deren Genuss gelangen kann, erkennt der Hof nicht, welche Kategorie von Personen durch die angefochtene Maßnahme in unverhältnismäßiger Weise betroffen sein könnte, wegen des bloßen Umstandes, dass ihre Anwendungsbedingungen nach Kategorien festgelegt wurde.

B.3.3. In diesem Punkt ist der Klagegrund unbegründet.

B.4.1. Die klagende Partei bemängelt ferner, dass Artikel 68*quinquies* des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 99 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004, die Gewährung der spezifischen Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld von der Bedingung abhängig mache, dass das Kind in Belgien wohnhaft sei, obwohl die finanzielle Belastung für den unterhaltspflichtigen Elternteil ungeachtet dessen, ob das Kind in Belgien oder im Ausland wohnhaft sei, die gleiche sei.

B.4.2. In seinem Schriftsatz führt der Ministerrat an, dass die Bedingung des Wohnortes auf dem Willen des Gesetzgebers gründe, eine interne Kohärenz des Systems der Sozialhilfe zu gewährleisten, so wie es sich aus den Artikeln 68*bis* ff. bezüglich der Vorschüsse auf Unterhaltsgeld und auf die Beitreibung dieses Unterhaltsgeldes ergebe, wobei die angefochtene

Bestimmung das System ergänze, das durch Abschnitt 3 des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976 umgesetzt werde. Der Ministerrat rechtfertigt die angefochtene Maßnahme ebenfalls mit dem Bemühen, es den öffentlichen Sozialhilfezentren zu ermöglichen, im Zuge der in Artikel 60 des ÖSHZ-Gesetzes vorgesehenen Sozialuntersuchung tatsächlich das Bestehen und das Ausmaß des Bedarfs zu prüfen.

B.4.3. Gemäß den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung führt die Abänderung von Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung durch Artikel 104 des Programmgesetzes « für Alleinstehende, die zur Zahlung von Unterhaltsgeld für ihre Kinder verpflichtet sind, zum Verlust ihres Anspruchs auf Erhalt des erhöhten Eingliederungseinkommens als Alleinstehende ». Außerdem, « um die sich aus dieser erhöhten Zulage ergebende soziale Errungenschaft zu wahren, erteilt [Artikel 68*quinquies*] den ÖSHZen den Auftrag, eine spezifische Hilfe für die Zahlung von Unterhaltsgeld zu Gunsten von Kindern zu gewähren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001, S. 58).

B.4.4.1. Das auf dem Wohnort des Kindes beruhende Unterscheidungskriterium ist nicht sachdienlich im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers. Der Umstand, dass das Kind im Ausland wohnt, ändert nämlich nicht die Lage des Unterhaltspflichtigen, der Unterhaltsgeld zahlen muss.

B.4.4.2. Bezüglich des Umstandes, dass die Bedingung des Wohnortes auf dem Willen des Gesetzgebers beruhen würde, eine interne Kohärenz des Systems der Sozialhilfe zu gewährleisten, stellt der Hof fest, dass die Artikel 68*bis* bis 68*quater* des ÖSHZ-Gesetzes, die sich auf Vorschüsse auf Unterhaltsgeld und die Beitreibung dieses Unterhaltsgeldes bezogen, durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einführung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen aufgehoben wurden (*Belgisches Staatsblatt*, 28. März 2003).

B.4.4.3. Schließlich kann der Hof durch das Argument des Ministerrates, wonach das Bestehen oder das Maß des Bedarfs im Zuge der in Artikel 60 des ÖSHZ-Gesetzes vorgesehenen Untersuchung tatsächlich müsse geprüft werden können, nicht zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen. Da der vorerwähnte Artikel 68*quinquies* den Anspruchsberechtigten eines Eingliederungseinkommens oder einer gleichwertigen finanziellen Sozialhilfe eine spezifische

Hilfe gewähren soll, muss das öffentliche Sozialhilfezentrum die Bedarfslage, in der sich dieser befindet, und den Umstand, dass er tatsächlich die Unterhaltszahlung leistet, berücksichtigen. Der Wohnort des Kindes außerhalb des Königreichs macht es den öffentlichen Sozialhilfezentren folglich keineswegs unmöglich, diese Elemente im Zuge der gegebenenfalls durchgeführten Sozialuntersuchung zu prüfen.

B.4.5. Aus diesen Elementen ergibt sich, dass dieser Teil des ersten Klagegrunds begründet ist. Artikel 99 des Programmgesetzes, der einen Artikel 68*quinquies* in das ÖSHZ-Gesetz vom 8. Juli 1976 einfügt, ist für nichtig zu erklären, insofern er die Gewährung der spezifischen Hilfe für die Zahlung des in diesem Artikel erwähnten Unterhaltsgeldes von der Bedingung abhängig macht, dass das Kind in Belgien ansässig ist.

B.5.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds bemängelt die klagende Partei ferner, dass der neue Artikel 68*quinquies* einerseits den Elternteil, bei dem das Kind wohne und für den die Finanzlast für das Kind lediglich im Rahmen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung berücksichtigt werde, und andererseits den Elternteil, der Unterhaltsgeld bezahle, für den die Finanzlast für das Kind nur durch die gleichzeitige Anwendung des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976 berücksichtigt werde, unterschiedlich behandle. Dieser Behandlungsunterschied sei diskriminierend, weil diese beiden Gesetzgebungen unterschiedlich seien, insbesondere hinsichtlich der Tragweite der Befugnis der ÖSHZen in der Beurteilung des Bedarfs und der Individualisierung der Hilfe sowie hinsichtlich der auf ihre Entscheidungen anwendbaren Regeln der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

B.5.2. Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 104 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004:

« Das jährliche Eingliederungseinkommen beläuft sich auf:

1. 4 400 EUR für jede Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt.

Unter 'Zusammenwohnen' ist das Zusammenleben unter einem Dach von Personen zu verstehen, die ihre Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln,

2. 6 600 EUR für Alleinstehende,

### 3. 7 700 EUR für

- Alleinstehende, die entweder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer notariellen Urkunde im Rahmen eines Verfahrens zur Ehescheidung oder zur Trennung von Tisch und Bett im gegenseitigen Einverständnis Unterhalt für ihre Kinder zahlen müssen und den Nachweis für die Zahlung dieses Unterhalts liefern,

- Alleinstehende, die im Rahmen einer durch gerichtliche Entscheidung oder durch eine in Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Vereinbarung festgelegten abwechselnden Beherbergung nur für die Hälfte der Zeit entweder ein minderjähriges unverheiratetes Kind, das sie während dieser Zeit zu ihren Lasten haben, oder mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein minderjähriges unverheiratetes Kind befindet, das sie während dieser Zeit zu ihren Lasten haben, beherbergen,

### 4. 8 800 EUR für Ein-Elternteil-Familien mit Kind(ern) zu Lasten.

Als Ein-Elternteil-Familie mit Kind(ern) zu Lasten werden Alleinstehende betrachtet, die ausschließlich entweder ein minderjähriges unverheiratetes Kind zu ihren Lasten oder mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein minderjähriges unverheiratetes Kind zu ihren Lasten befindet, beherbergen ».

Gemäß den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 9. Juli 2004 wollte der Gesetzgeber die Kategorien der Bezugsberechtigten des sozialen Eingliederungseinkommens vereinfachen, indem er nur die Kategorie der Zusammenwohnenden und der Alleinstehenden beibehielt und eine dritte Kategorie mit den Personen, die ausschließlich mit einer Familie zu ihren Lasten leben, schuf. Letztere « erhalten fortan einen Satz, bei dem die Erhöhung der Kosten berücksichtigt wird, die durch die Übernahme des Unterhalts einer oder mehrerer anderer Personen entstehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001, S. 62).

B.5.3.1. Der Gesetzgeber hat angesichts der Aufhebung der ehemaligen Kategorie Nr. 3 von Artikel 14 § 1, nämlich « Alleinstehende mit Anrecht auf einen erhöhten Betrag », und mit dem Ziel, dass die zu dieser Kategorie gehörenden Antragsteller ihre Errungenschaften nicht verlieren, vorgesehen, dass die ÖSHZen während der Hälfte der Zeit den neuen Satz der Kategorie Nr. 2 und den neuen Satz der Kategorie Nr. 3 während der anderen Hälfte der Zeit im Falle der alternierenden Obhut gewähren werden. Auf diese Weise erhalten diese Personen den gleichen Betrag. Denjenigen, die Unterhaltsgeld zahlen und die ebenfalls zu der Kategorie Nr. 3 des vorerwähnten ehemaligen Artikels 14 § 1 gehören, wollte der Gesetzgeber ein subjektives Recht anerkennen durch die Gewährung einer spezifischen Hilfe, die auf dem ÖSHZ-Gesetz beruht.

B.5.3.2. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Kinderlast einschließlich der Unterkunft der Kinder die Personen, die dafür aufkommen, in eine andere Situation versetzt als die Personen, die durch die Zahlung von Unterhaltsgeld zum Unterhalt eines Kindes beitragen, das nicht bei ihnen untergebracht ist. Der Umstand, dass die Berücksichtigung dieser Belastung die Form eines Eingliederungseinkommens pauschaler Art in einem Fall und einer ebenfalls pauschalen, spezifischen Hilfe, die im Rahmen des ÖSHZ-Gesetzes gewährt wird, im anderen Fall annimmt, gehört zu seiner Ermessensbefugnis und ist nicht unverhältnismäßig, da beide verglichenen Kategorien ein subjektives Recht gegenüber dem ÖSHZ geltend machen können, das, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, verpflichtet ist, es zu gewähren, ohne in dem einen oder dem anderen Fall über eine weiter gehende Befugnis zu verfügen.

B.5.4. In diesem Punkt ist der erste Klagegrund unbegründet.

B.6. In einem zweiten Teil des ersten Klagegrunds führt die klagende Partei an, Artikel 104 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 führe eine Diskriminierung zwischen verschiedenen Personen ein, die eines oder mehrere minderjährige Kinder zu ihren Lasten hätten, oder zwischen verschiedenen Zusammenwohnenden.

B.7.1. Die klagende Partei erklärt, dass gemäß dem neuen Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung das Eingliederungseinkommen 4 400 Euro für jede Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohne, betrage, ungeachtet dessen, ob diese Person ein minderjähriges Kind zu ihren Lasten habe oder nicht.

B.7.2. Sie führt ferner an, gemäß dem neuen Artikel 14 § 1 Nr. 3 desselben Gesetzes erhalte ein Alleinstehender, eine verheiratete Person oder eine Person mit einem Lebenspartner, wenn sie wenigstens ein minderjähriges Kind zu ihren Lasten habe, den erhöhten Satz für « Familie zu Lasten ». Wenn jedoch ein Dritter mit ihr zusammenziehe, ungeachtet dessen, ob es sich um einen Verwandten in aufsteigender Linie, einen Bruder oder eine Schwester handele, verliere sie die Erhöhung, die zur Deckung der Finanzlast für ihr Kind gedient habe. In einem solchen Fall wohne der Bezieher des Eingliederungseinkommens nicht mehr « ausschließlich » mit einer Familie zu ihren Lasten zusammen, wie der neue Artikel 14 § 1 Nr. 3 es vorsehe, wobei darunter der Ehepartner, der Lebenspartner, das unverheiratete minderjährige Kind oder mehrere Kinder,

unter denen sich mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind befindet, zu verstehen seien.

B.7.3. Schließlich nennt die klagende Partei den Fall einer Person mit mindestens einem minderjährigen Kind zu ihren Lasten, die heirate oder einen Lebenspartner nehme und bei dem Satz « Familie zu Lasten » bleibe, wobei das Eingliederungseinkommen das gleiche bleibe, obwohl eine Person mehr zum Haushalt des Beziehers des Eingliederungseinkommens gehöre.

Somit versucht die klagende Partei zu beweisen, dass das Gesetz die Kinderlast in gewissen Fällen berücksichtige und in anderen nicht, so dass es weder den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung noch den Feststellungen im Urteil Nr. 5/2004 des Schiedshofes entspreche. Das Gesetz halte ebenfalls von der Heirat oder dem Zusammenwohnen des Beziehers des Eingliederungseinkommens oder von der generationsübergreifenden Familiensolidarität ab und stelle daher eine unzulässige Einmischung in die Achtung des Privat- und Familienlebens dar, die durch Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 dieser Konvention und den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, garantiert werde.

B.8.1. Der Ministerrat führt in Bezug auf die Kritik an Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 an, die klagende Partei präzisiere nicht, welche Diskriminierung sie zu erkennen glaube und um welche Kategorien von Bezugsberechtigten es sich handle.

B.8.2. Aus der Nichtigkeitsklageschrift und dem Schriftsatz der klagenden Partei geht zur Genüge hervor, dass diese bemängelt, die angefochtene Bestimmung sehe den gleichen Satz des Eingliederungseinkommens für Zusammenwohnende im Sinne von Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vor, ungeachtet dessen, ob sie ein minderjähriges Kind zu ihren Lasten hätten oder nicht, während die Kinderlast für Alleinstehende oder Zusammenwohnende im Sinne von Artikel 14 § 1 Nr. 3 desselben Gesetzes berücksichtigt werde.

Der zweite Fall, den die klagenden Partei geltend macht, bezieht sich auf die Lage einer alleinstehenden Person, einer verheirateten Person oder einer Person mit einem Lebenspartner, die mindestens ein minderjähriges Kind zu ihren Lasten hat und die nach Darlegung der klagenden Partei den Vorteil des Satzes für « Familie zu Lasten » verlieren würde, wenn ein

Dritter mit ihr zusammenzieht; damit bemängelt sie in Wirklichkeit die fehlende Berücksichtigung der Kinderlast, wenn die Person, die Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen hat, mit einer anderen Person zusammenwohnt. Da diese Beschwerde sich mit der ersten Beschwerde der klagenden Partei gegen Artikel 14 § 1 deckt, sind diese beiden Fälle gemeinsam zu prüfen.

B.8.3. Der Ministerrat macht geltend, die klagende Partei lege Artikel 14 § 1 des Gesetzes falsch aus, indem sie ihre Überlegungen immer in Bezug auf die Kategorien, die vor der Annahme des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 bestanden hätten, sowie in Bezug auf die « Kinderlast » anstelle, während die Vereinfachung der Kategorien von Beziehern des Eingliederungseinkommens dazu geführt habe, dass die Kinderlast zur Festlegung dieser Kategorien und des Betrags des entsprechenden Eingliederungseinkommens nicht mehr berücksichtigt werde.

B.9.1. Die genaue Tragweite der im neuen Artikel 14 § 1 unterschiedenen Kategorien muss bestimmt werden.

Gemäß dem neuen Artikel 14 § 1 Nr. 1 beträgt das Eingliederungseinkommen 4 400 Euro « für jede Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt ».

Unter « Zusammenwohnen » ist gemäß Absatz 2 « das Wohnen unter einem Dach von Personen zu verstehen, die ihre Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln ».

Nr. 3 dieses Artikels bestimmt in Absatz 1, dass das Eingliederungseinkommen 8 800 Euro beträgt « für eine Person, die ausschließlich mit einer Familie zu ihren Lasten zusammenwohnt ».

In Absatz 4 wird die « Familie zu Lasten » definiert als « der Ehepartner, der Lebenspartner, das unverheiratete minderjährige Kind oder mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind befindet ». Gemäß Absatz 5 ist unter « Lebenspartner » « die Person zu verstehen, mit der der Antragsteller eine eheähnliche Gemeinschaft bildet ».

B.9.2. Im Rundschreiben vom 14. Dezember 2004 über die « ab dem 1. Januar 2005 geltenden Abänderungen in Sachen Recht auf soziale Eingliederung » (*Belgisches Staatsblatt*, 18. Januar 2005, SS. 1430 ff.) werden diese Kategorien wie folgt erläutert:

#### « 2. Kategorien

Ab dem 1. Januar 2005 wird es also 3 Kategorien für die Gewährung des Eingliederungseinkommens geben.

##### Kategorie 1: Zusammenwohnende

Kategorie 1, die Personen betrifft, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnen, bleibt unverändert.

Zum 1. Januar 2005 beläuft sich das Eingliederungseinkommen für diese Personen auf 4.906,62 Euro pro Jahr und auf 408,89 Euro pro Monat (am 1. Oktober 2004 indexierter jährlicher Basisbetrag von 4.444 Euro).

##### Kategorie 2: Alleinstehende

Kategorie 2, die Alleinstehende betrifft, bleibt ebenfalls unverändert.

Zum 1. Januar 2005 beläuft sich das Eingliederungseinkommen für diese Personen auf 7.359,93 Euro pro Jahr und auf 613,33 Euro pro Monat (am 1. Oktober 2004 indexierter jährlicher Basisbetrag von 6.666 Euro).

##### Kategorie 3: Personen mit Familienlast

###### a) Definition

Kategorie 3 ist neu und betrifft Personen, die ausschließlich mit einer Familie zu ihren Lasten zusammenwohnen, zu der mindestens ein minderjähriges unverheiratetes Kind gehört.

Die Beschreibung dieser Kategorie umfasst drei wichtige Elemente: (1) die Familie zu Lasten, mit der (2) die betreffende Person ausschließlich zusammenwohnt und (3) die Anwesenheit mindestens eines minderjährigen unverheirateten Kindes. Im Folgenden wird näher auf diese Elemente eingegangen.

###### 1. Unter ' Familie zu Lasten ' versteht man:

- den Ehepartner,
- den Lebenspartner, das heißt die Person, mit der der Antragsteller eine eheähnliche Gemeinschaft bildet,
- das unverheiratete minderjährige Kind,

- mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind befindet.

Die eventuellen Einkünfte dieser Personen haben keinerlei Auswirkung auf die Festlegung der Kategorie 'Familie zu Lasten'; sie haben jedoch eine Auswirkung auf die Berechnung des Betrags des Eingliederungseinkommens der Kategorie 3 (siehe unten).

2. Der Antragsteller muss ausschließlich mit einer Familie zu seinen Lasten zusammenwohnen. Er darf also nicht mit anderen als den oben erwähnten Personen zusammenwohnen.

3. Da das Recht auf Eingliederungseinkommen der Kategorie 3 eröffnet wird, sobald mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind anwesend ist, ist es außerdem erforderlich, dass mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind, bei dem es sich nicht unbedingt um das Kind des Antragstellers handelt, zur Familie zu seinen Lasten gehört.

Zusammenfassend kommen also nur Personen in folgenden Situationen in Frage:

- Personen, die ausschließlich mit ihrem Ehepartner und einem oder mehreren unverheirateten minderjährigen Kindern zusammenwohnen,

- Personen, die ausschließlich mit ihrem Ehepartner und mehreren Kindern, unter denen sich mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind befindet, zusammenwohnen,

- Personen, die ausschließlich mit ihrem Lebenspartner und einem oder mehreren unverheirateten minderjährigen Kindern zusammenwohnen,

- Personen, die ausschließlich mit ihrem Lebenspartner und mehreren Kindern, unter denen sich mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind befindet, zusammenwohnen,

- Personen, die ausschließlich mit einem oder mehreren unverheirateten minderjährigen Kindern zusammenwohnen,

- Personen, die ausschließlich mit mehreren Kindern, unter denen sich mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind befindet, zusammenwohnen.

Andere Situationen sind also ausgeschlossen. So gehören Ehe- oder Lebenspartner ohne Kinder zur Kategorie 1 und nicht zur Kategorie 3. Auch Ehe- oder Lebenspartner mit einem unverheirateten minderjährigen Kind, die mit den Eltern des Partners zusammenwohnen, gehören nicht zur Kategorie 3 sondern zur Kategorie 1 ».

B.10.1. Aus dem Gesetzestext selbst sowie dem Rundschreiben vom 14. Dezember 2004 geht hervor, dass die Personen, die zusammenwohnen in dem Sinne, dass sie « unter einem Dach [wohnen und] ihre Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln », ungeachtet dessen, ob sie Kinder zu ihren Lasten haben oder nicht, der ersten Kategorie von Beziehern im Sinne von Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 angehören und nicht der

Kategorie von Personen, die im Sinne von Nr. 3 derselben Bestimmung mit einer Familie zu Lasten wohnen.

B.10.2.1. Die Kinderlast wirkt sich direkt auf den Betrag des Eingliederungseinkommens für einen Alleinstehenden aus. Während nämlich das Eingliederungseinkommen, auf das er Anspruch hat, 6 600 Euro beträgt, wenn er kein Kind zu seinen Lasten hat, erhöht sich dieser Betrag auf 8 800 Euro, wenn mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind vorhanden ist, da diese Person dann der Kategorie der Personen zugerechnet wird, die ausschließlich mit einer Familie zu Lasten leben.

B.10.2.2. Eine Person, die finanziell für eines oder mehrere Kinder aufkommt, befindet sich hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzes, nämlich einem jeden die Mittel, insbesondere die finanziellen, zu sichern, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind, in einer anderen Situation als eine Person, die keine solchen Lasten zu tragen hat.

Den Empfängern des Eingliederungseinkommens werden grundsätzlich die garantierten Familienleistungen gewährt, und diese dienen dazu, einen Teil der Auslagen für den Unterhalt der Kinder auszugleichen. Wenn dies es ihnen nicht ermöglicht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, haben sie ebenfalls Anspruch auf Sozialhilfe aufgrund von Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976.

Folglich hat die Gleichbehandlung von Zusammenwohnenden, ungeachtet dessen, ob sie Kinder zu ihren Lasten haben oder nicht, an sich keine unverhältnismäßigen Auswirkungen.

B.10.3.1. Artikel 14 § 1 Nrn. 2 und 3 sieht jedoch unterschiedliche Beträge des Eingliederungseinkommens für einerseits alleinstehende Personen und andererseits alleinstehende Personen, die ausschließlich mit einer Familie zu ihren Lasten zusammenwohnt, wobei dieser Begriff den Fall umfasst, in dem es mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind gibt.

B.10.3.2. Der Hof stellt diesbezüglich fest, dass der Gesetzgeber den König durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 beauftragt hat, die Weise festzulegen, in der die Einkünfte der Personen, mit denen der Antragsteller zusammenlebt, berücksichtigt werden.

Er bestimmt nämlich:

« § 1. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmung von § 2 werden alle Existenzmittel gleich welcher Art oder gleich welcher Herkunft, über die der Antragsteller verfügt, in Betracht gezogen, darin einbegriffen alle Leistungen, die aufgrund belgischer oder ausländischer sozialer Rechtsvorschriften gewährt werden. Auch Existenzmittel, über die die Personen verfügen, mit denen der Antragsteller zusammenwohnt, können im Rahmen der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Grenzen in Betracht gezogen werden.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Untersuchung der Existenzmittel und legt die Regeln fest, nach denen die Existenzmittel berechnet werden.

§ 2. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Existenzmittel bestimmen, die bei der Berechnung der Existenzmittel ganz oder teilweise außer Acht gelassen werden ».

Der königliche Erlass vom 11. Juli 2002 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Sachen Recht auf soziale Eingliederung enthält einen Artikel 34 zur Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes.

Dieser Artikel 34 bestimmt:

« § 1. Wenn der Antragsteller verheiratet ist und zusammenlebt oder eine eheähnliche Gemeinschaft bildet mit einer Person, die nicht beantragt, dass das Gesetz auf sie angewandt wird, muss der Teil der Existenzmittel dieser Person, der den Betrag des für die in Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte Kategorie von Empfängern vorgesehenen Eingliederungseinkommens übersteigt, in Betracht gezogen werden.

Zwei Personen, die als Paar zusammenleben, bilden eine eheähnliche Gemeinschaft.

§ 2. Wenn der Antragsteller mit einem oder mehreren volljährigen Verwandten ersten Grades in auf- oder absteigender Linie zusammenwohnt, kann der Teil der Existenzmittel jeder dieser Personen, der den in Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vorgesehenen Betrag übersteigt, ganz oder teilweise in Betracht gezogen werden; bei Anwendung dieser Bestimmung muss der in Artikel 14 § 1 Nr. 1 vorgesehene Betrag fiktiv dem Antragsteller und seinen volljährigen Verwandten ersten Grades in auf- oder absteigender Linie gewährt werden.

§ 3. In den anderen Fällen des Zusammenwohnens mit Personen, die nicht beantragen, dass das Gesetz auf sie angewandt wird, werden die Existenzmittel dieser Personen nicht in Betracht gezogen.

§ 4. Hat der Antragsteller ein Anrecht auf ein in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes erwähntes Eingliederungseinkommen, werden alle Einkünfte des Ehe- oder Lebenspartners in

Betracht gezogen. Diese Einkünfte werden gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel II des Gesetzes berechnet ».

Indem der Gesetzgeber den König ermächtigt hat, den Betrag des Eingliederungseinkommens des Beziehers unter Berücksichtigung der Einkünfte der Person, mit der er zusammenlebt, herabzusetzen, wollte er eine Obergrenze festlegen für den Betrag, auf den die von ihm geschaffenen verschiedenen Kategorien von Beziehern einzeln Anspruch erheben können.

Durch diese gesetzlich festgelegten Höchstbeträge lassen sich so Missbräuche vermeiden, die sich aus der Sicht einer unbegrenzten Summierung der Einkommen innerhalb derselben Familie ergeben könnten, ohne dass dies sich auf den Betrag des Eingliederungseinkommens auswirken könnte, das von seiner Beschaffenheit her lediglich ein Residualeinkommen sein soll.

B.10.4. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, bei der Festlegung des Eingliederungseinkommens die Kinderlast zu berücksichtigen oder nicht, doch er darf diesbezüglich nicht, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, die Kinderlast im Fall von alleinstehenden Beziehern berücksichtigen und sie nicht berücksichtigen im Fall von Beziehern, die zusammenwohnen.

Der Gesetzgeber hat somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, und zwar nicht, indem er keine spezifische Kategorie für die Zusammenwohnenden, bei denen eines oder mehrere Kinder wohnen oder die die finanzielle Last dieser Kinder übernehmen, geschaffen hat, sondern indem er die Bezieher von Eingliederungseinkommen verpflichtet, « ausschließlich » mit ihrer Familie zu ihren Lasten zu leben, wenn mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind im Sinne des Gesetzes vorhanden ist, um in die dritte Kategorie im Sinne von Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes aufgenommen zu werden. Die Ausschließlichkeit dieses Zusammenwohnens hat nämlich zur Folge, dass die Personen, die eines oder mehrere unverheiratete minderjährige Kinder zu ihren Lasten haben und die mit anderen Personen zusammenwohnen als denjenigen, die zur Kategorie der Familie zu Lasten gehören, aus der dritten Kategorie ausgeschlossen werden.

Die festgestellte Diskriminierung ergibt sich aus dem Wort « ausschließlich » in Artikel 14 § 1 Nr. 3 das durch die angefochtene Bestimmung eingeführt wurde.

B.11. Der erste Klagegrund ist in diesem Teil begründet. Demzufolge ist das Wort « ausschließlich » in Artikel 14 § 1 Nr. 3 für nichtig zu erklären.

B.12.1. Der Hof muss noch die gegebenenfalls diskriminierende Beschaffenheit einer dritten Situation prüfen, die die klagenden Partei anführt. Es handelt sich um den Fall einer Person mit mindestens einem minderjährigen Kind zu ihren Lasten, die heiratet oder einen Lebenspartner wählt und weiterhin dem Satz « Familie zu Lasten » unterliegt, obwohl der Haushalt eine Person mehr umfasst.

In Bezug auf diesen dritten Fall führt der Ministerrat an, die klagende Partei erkläre nicht, welche Diskriminierung sie zu erkennen glaube und um welche Kategorien von Bezugsberechtigten es sich handele.

B.12.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, ist aus der Klageschrift sowie aus dem Schriftsatz der klagenden Partei zur Genüge zu erkennen, dass sie die Diskriminierung zwischen einerseits einer Person mit einem Kind zu ihren Lasten, die nicht heiratet oder keinen Lebenspartner wählt, und andererseits einer Person mit einem Kind zu ihren Lasten, die heiratet oder einen Lebenspartner wählt, anprangert, insofern diese beiden Kategorien von Personen Anspruch auf das gleiche Eingliederungseinkommen hätten, obwohl der Haushalt im zweiten Fall eine erwachsene Person mehr umfasse.

B.12.3. Der Ministerrat begründet die angefochtene Maßnahme in seinem Schriftsatz damit, dass es keine Erhöhung für « Kinderlast » gebe, so dass in dem Fall, wo eine Person mit einem Bezieher des Eingliederungseinkommens, der ausschließlich mit Familie zu Lasten und seinem unverheirateten minderjährigen Kind lebe, als Ehe- oder Lebenspartner zusammenziehe, sich der Satz der Beihilfe zur sozialen Eingliederung nicht ändere, da die Familienlast als solche berücksichtigt werde und nicht die Ursache dieser Familienlast.

B.13.1. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist folglich so auszulegen, dass dem Gesetzgeber vorgeworfen wird, für das Eingliederungseinkommen keine progressiv ansteigenden Beträge entsprechend der Anzahl der Personen zu Lasten vorgesehen zu haben. Das

Eingliederungseinkommen bleibe also das gleiche für einen Alleinstehenden mit einem Kind zu Lasten oder für zwei Ehe- oder Lebenspartner mit einem Kind zu Lasten.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen Behandlungsunterschied.

B.13.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber den Personen mit Familienlast einen Betrag gewähren wollte, « der die durch die Übernahme der Kosten für eine oder mehrere weitere Personen entstehende Kostenerhöhung berücksichtigt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001, S. 62).

B.13.3. Der Gesetzgeber konnte rechtmäßig den Standpunkt vertreten, dass die durch die Übernahme der Kosten für eine oder mehrere weitere Personen im Haushalt entstehende Kostenerhöhung zu berücksichtigen ist.

Er konnte ebenfalls den aufgrund dieser zusätzlichen Belastung gewährten Betrag auf den in Artikel 14 § 1 Nr. 3 angeführten Betrag begrenzen. So wie der Gesetzgeber davon absehen konnte, eine Progression des Eingliederungseinkommens entsprechend der Anzahl Kinder vorzusehen, da diese fehlende Progression durch den Erhalt der garantierten Familienleistungen ausgeglichen wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 21), konnte er den Alleinstehenden mit einem oder mehreren unverheirateten minderjährigen Kindern zu ihren Lasten eine besondere Beachtung schenken, indem er sie bezüglich des Höchstbetrags des Eingliederungseinkommens den verheirateten Personen oder den Lebenspartnern mit mindestens einem minderjährigen Kind zu ihren Lasten gleichstellte.

B.13.4. In diesem Punkt ist der Klagegrund unbegründet.

B.14.1. In einem dritten Teil des ersten Klagegrunds wird bemängelt, dass Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 104 des Programmgesetzes, den Vorzugssatz des Eingliederungseinkommens zu Gunsten von Personen, die nur während der Hälfte der Zeit entweder ein unverheiratetes minderjähriges Kind unterbrächten, das während dieses Zeitraums zu ihren Lasten sei, oder mehrere Kinder unterbrächten, darunter mindestens ein unverheiratetes minderjähriges, das während dieses Zeitraums zu ihren Lasten sei, im Rahmen der alternierenden

Unterkunft, die entweder durch eine Gerichtsentscheidung oder eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches festgesetzt worden sei.

Diese Abschaffung stelle nach Auffassung der klagenden Partei einen bedeutenden Rückschritt in der Umsetzung von Artikel 23 der Verfassung sowie in der Umsetzung von Artikel 11 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte dar, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Sie stelle ebenfalls einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung sowie gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 derselben Konvention sowie mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.14.2. Nach Ansicht des Ministerrates sei die klagende Partei nicht berechtigt, den Hof zumindest indirekt dazu anzuregen, eine ehemalige und eine neue Gesetzgebung hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu vergleichen.

B.14.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung zwingen zwar grundsätzlich zu einem Vergleich der Lage von zwei unterschiedlichen Kategorien von Personen, nicht aber der Lage einer selben Kategorie von Personen unter der ehemaligen und der neuen Gesetzgebung, da sonst jede Gesetzesänderung unmöglich würde, doch dies gilt nicht, wenn in Verbindung mit diesen Bestimmungen ein Verstoß gegen die Stillhaltewirkung von Artikel 23 der Verfassung im Bereich des sozialen Beistands angeführt wird. Dieser verbietet nämlich in Bezug auf das Recht auf Sozialhilfe einen bedeutenden Rückschritt gegenüber dem vorher durch die Gesetzgebung gebotenen Schutz. Die logische Schlussfolgerung daraus ist, dass der Hof bei der Prüfung der Frage, ob die an Artikel 23 der Verfassung gekoppelte Stillhaltewirkung, insofern dieser das Recht auf sozialen Beistand garantiert, gegebenenfalls durch eine Gesetzesnorm verletzt wurde, die Lage der Adressaten dieser Norm mit ihrer Lage unter der Geltung der ehemaligen Gesetzgebung vergleichen muss. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird verstoßen, wenn erwiesen ist, dass die betreffende Norm in Bezug auf eine Kategorie von Personen eine erhebliche Verringerung des Schutzes der Rechte bewirkt, die im Bereich des sozialen Beistands durch Artikel 23 gewährt werden, im Vergleich zu den anderen Kategorien von Personen, die nicht eine solche Beeinträchtigung der mit Artikel 23 einhergehenden Stillhaltewirkung erleiden.

B.14.4.1. Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 104 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004:

« Das jährliche Eingliederungseinkommen beläuft sich auf:

[...]

3. 7 700 EUR für

- Alleinstehende, die entweder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer notariellen Urkunde im Rahmen eines Verfahrens zur Ehescheidung oder zur Trennung von Tisch und Bett im gegenseitigen Einverständnis Unterhalt für ihre Kinder zahlen müssen und den Nachweis für die Zahlung dieses Unterhalts liefern,

- Alleinstehende, die im Rahmen einer durch gerichtliche Entscheidung oder durch eine in Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Vereinbarung festgelegten abwechselnden Beherbergung nur für die Hälfte der Zeit entweder ein minderjähriges unverheiratetes Kind, das sie während dieser Zeit zu ihren Lasten haben, oder mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein minderjähriges unverheiratetes Kind befindet, das sie während dieser Zeit zu ihren Lasten haben, beherbergen,

[...]».

B.14.4.2. Gemäß den Vorarbeiten zum angefochtenen Programmgesetz « führt die neue Bestimmung zur Abschaffung der ehemaligen Kategorie Nr. 3 von Artikel 14, nämlich die ' Alleinstehenden mit Anrecht auf einen erhöhten Betrag '. Damit diese Antragsteller nicht ihre Errungenschaften verlieren, gewährt das ÖSHZ bei alternierender Obhut den neuen Satz der Kategorie Nr. 2 während der Hälfte der Zeit und den neuen Satz der Kategorie Nr. 3 während der anderen Hälfte der Zeit. Auf diese Weise erhalten die Personen den gleichen Betrag » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001 und DOC 51-1139/001, S. 62).

B.14.5. Daraus ergibt sich, dass in der Auslegung gemäß den Vorarbeiten, die durch den Ministerrat in seinem Schriftsatz bestätigt wurde, Artikel 14 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 in der durch Artikel 104 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 abgeänderten Fassung nicht gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstößt, wenn er den Eltern im Fall der alternierenden Obhut ein Eingliederungseinkommen in gleicher Höhe gewährt wie dasjenige, auf das sie in Anwendung der ehemaligen Gesetzgebung Anspruch hatten.

Angesichts dessen, dass - so wie es die klagende Partei behauptet - nichts darauf schließen ließe, dass die soeben angeführte empirische Lösung ebenfalls auf die Personen anwendbar wäre, die während der Hälfte der Zeit ein minderjähriges Kind beherbergten und nicht der Kategorie « Familie zu Lasten » angehörten, beispielsweise weil sie zusammenwohnten, stellt der Hof fest, dass der ehemalige Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 nur für die Alleinstehenden mit Kinderlast galt, so dass die angefochtene Maßnahme lediglich hinsichtlich dieser Kategorie von Personen geprüft werden kann.

B.14.6. Vorbehaltlich der Auslegung in B.14.4.2 und B.14.5 ist der dritte Teil des ersten Klagegrunds unbegründet.

B.15.1. In einem vierten Teil des ersten Klagegrunds bemängelt die klagende Partei, dass der neue Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung zur Folge habe, dass die darin vorgesehenen Rechte der Ehe- oder Lebenspartner nicht mehr individuell gelten würden, während diese Personen vor der Abänderung der genannten Bestimmung durch den angefochtenen Artikel 104 des Programmgesetzes Anspruch auf eigene Rechte gehabt hätten.

B.15.2.1. Gemäß den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 9. Juli 2004 wollte der Gesetzgeber durch die Vereinfachung der Kategorien der Bezieher des Eingliederungseinkommens in der Praxis die Vorteile der Individualisierung der Rechte der Zusammenwohnenden mit Kinderlast aufrechterhalten:

« Auch wenn Letztere in Zukunft der Kategorie der Antragsteller mit Familie zu Lasten angehören, wird bei den Ausführungsmaßnahmen darauf geachtet, dass das Eingliederungseinkommen weiterhin individuell gewährt wird. Die beiden Ehegatten oder Partner haben ebenfalls weiterhin gleichermaßen Anspruch auf Aktivierungsmaßnahmen. Dank dieser Lösung bleiben die Vorteile der Individualisierung beiden Elternteilen erhalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/021, S. 5).

B.15.2.2. Durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 wurde jedem der Ehepartner ein individualisiertes Recht auf ein Eingliederungseinkommen zum Satz der Zusammenwohnenden gewährt, nämlich 4 400 Euro.

Wie in den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz angeführt und vom Ministerrat in seinem Schriftsatz bestätigt wurde, hat jeder Ehepartner weiterhin Anrecht auf Aktivierungsmaßnahmen und auf Beantragung des Eingliederungseinkommens, wobei der andere Ehe- oder Lebenspartner in diesem Fall der Definition als «Familie zu Lasten» entspricht. Da der Betrag des Eingliederungseinkommens 8 800 Euro beträgt für eine Person, die ausschließlich mit einer Familie zu ihren Lasten lebt, hat die angefochtene Maßnahme also keine negativen Folgen für den betreffenden Ehe- oder Lebenspartner und stellt sie in keiner Weise einen bedeutenden Rückschritt im Vergleich zu den im Klagegrund angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen dar.

B.15.3. Der vierte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.16.1. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 25 Buchstabe a) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 desselben Paktes und mit den Artikeln 10, 11 und 27 der Verfassung ab.

Sie bemängelt, dass der Gesetzgeber vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes nicht die Bezieher des Eingliederungseinkommens oder die sie vertretenden Vereinigungen angehört habe.

B.16.2. Der Klagegrund bezieht sich auf keinen Artikel des angefochtenen Programmgesetzes und bemängelt nicht dessen Inhalt, sondern das Fehlen von Maßnahmen im Zusammenhang mit seiner Vorbereitung. Der Hof ist nicht befugt zu bewerten, ob vor der Annahme von Bestimmungen eines Programmgesetzes Anhörungen hätten stattfinden müssen.

B.16.3. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 68*quinquies* des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, eingefügt durch Artikel 99 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004, für nichtig, insofern er nicht vorsieht, dass die öffentlichen Sozialhilfezentren eine spezifische Hilfe für die Personen gewähren, die einen Beitrag für ein untergebrachtes Kind zahlen, und insofern er die Gewährung der spezifischen Hilfe für die Zahlung des in diesem Artikel erwähnten Unterhaltsgeldes von der Bedingung abhängig macht, dass das Kind in Belgien ansässig ist;

- erklärt das Wort « ausschließlich » in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, abgeändert durch Artikel 104 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004, für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück, vorbehaltlich der in B.14.4.2 und B.14.5 erwähnten Auslegung.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior